

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



10. Jahrgang

Seelow, den 17. Februar 2003

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis:	Seite
• Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2003	1 - 2
• Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 22.01.2003	3 - 4
• Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland – Spree - Abnahme der Jahresrechnung 2001	4
• Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	4
• Aufgebot eines Sparkassenbuches	4

Haushaltssatzung

festgesetzt.

des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2003

§ 2

Auf der Grundlage des § 63 Landkreisordnung in Verbindung mit § 76 ff Gemeindeordnung wird mit Beschluss des Kreistages vom 11. Dezember 2002 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Es werden festgesetzt:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 1.652.900 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 20.000.000 EUR

- | | |
|---------------------------|-----------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 144.801.500 EUR |
| in der Ausgabe auf | 144.801.500 EUR |

§ 3

und

- | | |
|-------------------------|----------------|
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 21.804.800 EUR |
| in der Ausgabe auf | 21.804.800 EUR |

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage wird mit 41,25 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
- b) Die Kreisumlage ist in Teilbeträgen zu je 1/12 bis spätestens zum 10. Tag eines jeden Monats fällig.

§ 4

Als unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO), Kommunalverfassung werden bestimmt:

1. Verwaltungshaushalt
für die Ausgabegruppierungen 4 bis 8 höchstens 50.000 EUR
2. Vermögenshaushalt
für die Ausgabegruppierung 9 bis höchstens 50.000 EUR

Mehrere Bewilligungen bei einer Haushaltsstelle werden im Sinne vorstehender Regelungen zusammengerechnet. Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Kämmerer.

§ 5

Regelungen zu § 79 GO Bbg.:

1. Als erheblich i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 3 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Geringfügig i.S.v. § 79 Abs. 3 i.V.m. § 79 Abs. 2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 150.000 EUR nicht übersteigen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 10. Februar 2003 vom Ministerium des Innern als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

ausgefertigt: Seelow, den 13. Februar 2003

gez. W. Heinze
Vorsitzender des Kreistages

gez. Reinking
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) enthalten oder aufgrund der LKrO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Haushaltssatzung 2003 bezüglich des Gesamtbetrages der Kredite wurde durch das Ministerium des Inneren des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 10. Februar 2003 Gesch. Z. : II/2-53-02/64 erteilt.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.

Die Haushaltssatzung 2003 des Landkreises Märkisch-Oderland mit ihren Anlagen liegt in der Kämmererei des Landratsamtes im Zimmer C 306 in

15306 Seelow, Puschkinplatz 12

in der Zeit

Montag, Mittwoch, Donnerstag
9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez. Reinking
Landrat

Seelow, den 14. Februar 2003

Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 22. Januar 2003 durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow beschlossene

Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 22.01.2003

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 13. Februar 2003

gez. Reinking

Die Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 22.01.2003 hat folgenden Wortlaut:

Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 22.01.2003

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) und des § 5 Absatz 3 Buchstabe b) der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 29.03.2000 in der Fassung vom 29.06.2000 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow in

der Sitzung am 22.01.2003 folgende Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 29.03.2000 in der Fassung vom 29.06.2000 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Verbandssatzung – Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 4 Absatz 2 der Verbandssatzung – erhält folgende neue Fassung:

Anlage

Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 4 Absatz 2 der Verbandssatzung

lfd. Nr.	Verbandsmitglieder	Stimmzahl
1.	Seelow	6
2.	Diedersdorf	1
3.	Friedersdorf	1
4.	Marxdorf	1
5.	Neu Mahlisch	1
6.	Lietzen	1
7.	Falkenhagen	1
8.	Worin	1
9.	Dolgelin	1
10.	Libbenichen	1
11.	Alt Mahlisch	1
12.	Werbig	1
13.	Küstriner Vorland	4
14.	Podelzig	1
15.	Zechin	1
16.	Bleyen-Genschmar	1

Lfd. Nr.	Verbandsmitglieder	Stimmenzahl
17.	Sachsendorf	1
18.	Golzow	2
19.	Reitwein	1
20.	Carzig	1
21.	Alt Tucheband	1
Insgesamt:		30

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow tritt rückwirkend zum 31.12.2002 in Kraft.

Seelow, den 22.01.2003

gez. U. Schulz gez. Schulze
U. Schulz Schulze
Vorsitzender der Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland - Spree

Beschluss der 08. Regionalversammlung am 04.11.2002 Nr. 02/08/27, gemäß § 93 (4) Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993, geändert durch Gesetz vom 30.06.1994

„Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland - Spree beschließt die Abnahme der Jahresrechnung 2001 und entlastet den Regionalvorstand und den Vorsitzenden.“

gez. Manfred Zalenga
Vorsitzender Reg. Planungsgemeinschaft
Oderland - Spree

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nachdem sich auf das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. **6107185729** ausgestellt von der Kreis-

sparkasse Märkisch-Oderland, niemand gemeldet und Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend gemacht hat, wird die Urkunde hiermit gem. § 2 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung für kraftlos erklärt.

Strausberg, den 22.01.2003

Kreissparkasse Märkisch-Oderland
- Der Vorstand -

gez. D. Harms gez. R. Kampmann
D. Harms R. Kampmann

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. **6707035825** ausgestellt von der Kreissparkasse Märkisch-Oderland, wird hiermit aufgegeben. Der bzw. die Inhaber der Urkunde werden aufgefordert, innerhalb von drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) sein bzw. ihre Recht(e) unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung für kraftlos erklärt.

Strausberg, den 22.01.2003

Kreissparkasse Märkisch-Oderland

gez. D. Harms gez. R. Kampmann
- Der Vorstand -

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Redaktion: Büro des Kreistages
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Redaktionsschluss: 14.02.2003

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland ist unter der Internetadresse www.maerkisch-oderland.de in den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.